



Öffentliche Vermessungsstelle: ÖbVl Häfele
 Zum Weidendor 19, 67346 Speyer
 Antragsnummer: bG 86351/2023
 Datum der Grenzniederschrift: 09.08.2023
 Anlage 2
 Seite (von Seiten): 1 (1)

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)
 Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in **Rot** dargestellt.

①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 1234/12	Flurstückbezeichnung
---	--	-------------------------	----------------------

2 Flurstücksgrenzen

	Festgestellt		Wederhergestellt		Nicht feststellbar
--	--------------	--	------------------	--	--------------------

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Messzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzkeil)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gießbock, Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagsmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dreiecksgrenzmessung angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drahtrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche, w: wiederverstellbarer Grenzpunkt (hier: Grenzkeil)		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagsmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		Neuer Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein) gehoben (geh.), gerichtet (ger.), erneuert (ern.), gesenkt (ges.)
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Erfüllte / entfallende Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Messzeichen)		